

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Art. 16 *Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières* auf der Website der Emittentin (www.dzbank.de) oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Kopien der Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos am Sitz der Emittentin (Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) erhältlich.

10. Juni 2020

Endgültige Bedingungen

DZ BANK 1,30% Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf Daimler AG 20/25

begeben aufgrund des

Euro 10.000.000.000 Basisprospekts vom 19. Juni 2019

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

für

bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen

Ausgabepreis: 100,00% während der Zeichnungsfrist
vom 11. Juni 2020 bis 17. Juni 2020 (jeweils einschließlich).

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen
freibleibend.

Valutierungstag: 18. Juni 2020

Serien Nr.: Emission 9931

I. EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK") für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen (der „**Basisprospekt**“) dar.

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die DZ BANK und das Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt vom 19. Juni 2019 und diese Endgültigen Bedingungen zusammengenommen werden. Der Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.dzbank.de) eingesehen werden. Kopien sind außerdem auf Verlangen kostenlos erhältlich bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung, vollständig ausgefüllt für die Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

II. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Bedingungen**“) sind nachfolgend aufgeführt.

§ 1

Form / Nennbetrag / Referenzunternehmen

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) begibt DZ BANK *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* (wie nachstehend definiert) mit der Bezeichnung „DZ BANK 1,30% Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf Daimler AG 20/25“ in der Währung Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 mit Zinsausfall und *Variablem ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie in § 7 definiert) oder *Variablem Bewertungs-Abwicklungsbetrag* (wie in § 8 definiert) ohne Kapitalgarantie in Bezug auf das Referenzunternehmen Daimler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland, oder einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* (wie in Absatz (5) definiert) dieses Unternehmens (das „**Referenzunternehmen**“) (die „**Anleihe**“ oder die „**Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“).

(2) Die *Anleihe*, der die Kennnummern ISIN: DE000DD5AR07 – WKN: DD5AR0 zugeteilt sind, ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 10.000 („**Nennbetrag**“).

(3) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer Clearstream Banking AG, Eschborn, Bundesrepublik Deutschland (der „**Verwahrer**“) oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den *Anleihegläubigern* stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des *Verwahrers* übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Verwahrers*.

(4) (a) Wird das *Referenzunternehmen* durch mehrere *Rechtsnachfolger* ersetzt (die „**Ersetzung**“), so teilt sich der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* in anteilige Nennbeträge auf die *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden *Rechtsnachfolger* entfallende anteilige Nennbetrag entspricht dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*

geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* (der „**Anteilige Nennbetrag**“). In diesem Fall ergibt die Summe der *Anteiligen Nennbeträge* den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(b) Wird ein *Rechtsnachfolger* durch mehrere weitere *Rechtsnachfolger* ersetzt, so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die weiteren *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden weiteren *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* geteilt durch die Anzahl der weiteren *Rechtsnachfolger*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(c) Die *Emittentin* wird die Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 14 bekanntmachen.

(5) Definitionen

„**Rechtsnachfolger**“ („**Successor**“)

(a) ist der oder sind die von dem zuständigen *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* (wie nachstehend definiert) bestimmte(n) *Rechtsnachfolger* des *Referenzunternehmens* oder

(b) ist der oder sind die, falls die *Emittentin* von einem entscheidenden *Rechtsnachfolgetag* (wie nachstehend definiert) Kenntnis erlangt und das zuständige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* keinen *Rechtsnachfolger* für das *Referenzunternehmen* bestimmt hat, von der *Emittentin* wie folgt bestimmten *Rechtsnachfolger* des *Referenzunternehmens*:

- (i) *Übernimmt* (wie nachstehend definiert) ein Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* (wie nachstehend definiert) 75% oder mehr der *Relevanten Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) des *Referenzunternehmens*, so wird dieser Schuldner der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (ii) *Übernimmt* nur ein einzelner Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei dem *Referenzunternehmen*, so wird der Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (iii) *Übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei dem *Referenzunternehmen*, so wird jeder Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (iv) *Übernimmt* ein oder übernehmen mehrere Schuldner jeweils direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei dem *Referenzunternehmen*, so wird ein jeder solcher Schuldner und das *Referenzunternehmen* jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (v) *Übernimmt* ein oder übernehmen mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens*, übernimmt jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und besteht das *Referenzunternehmen* weiter, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und das *Referenzunternehmen* ändert sich infolge einer solchen *Übernahme* nicht.
- (vi) *Übernimmt* ein oder übernehmen mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens*, übernimmt jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und besteht das *Referenzunternehmen* nicht länger, so wird der Schuldner, der den größten prozentualen Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, falls auf mindestens zwei Schuldner der gleiche prozentuale Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* entfällt, ein jeder solcher Schuldner) ein *Rechtsnachfolger*.

Die Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger* des *Referenzunternehmens* durch die *Emittentin* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) erfolgt auf Basis *Geeigneter Informationen* (wie nachstehend definiert) und zwar mit Wirkung ab einem solchen *Rechtsnachfolgetag*.

Bei Vorliegen eines *Stufenplans* (wie nachstehend definiert) wird die *Emittentin* bei der Berechnung der prozentualen Anteile zur Feststellung, ob ein Schuldner ein *Rechtsnachfolger* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) ist, alle unter einem solchen *Stufenplan* vorgesehenen betreffenden *Übernahmen* insgesamt in der Weise berücksichtigen, als wenn diese Teil einer einzelnen *Übernahme* wären.

Ein Schuldner kann nur dann *Rechtsnachfolger* werden, wenn unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens* ausstehend war und ein solcher Schuldner ganz oder teilweise mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens* übernimmt.

Im Falle eines Tauschangebots (d.h. des Angebots eines anderen Schuldners an die Gläubiger des *Referenzunternehmens*, *Relevante Verbindlichkeiten* gegen *Schuldverschreibungen* oder *Darlehen* des anderen Schuldners zu tauschen) erfolgt die nach diesem Absatz (b) erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der *Tauschschuldverschreibungen* oder *-darlehen* (wie nachstehend definiert).

Übernehmen zwei oder mehr Schuldner (jeder ein „**Gemeinsamer Potenzieller Rechtsnachfolger**“) gemeinsam direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eine *Relevante Verbindlichkeit* (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:

- (i) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine direkte Verpflichtung des *Referenzunternehmens* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als direkter Schuldner übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als direkte Schuldner übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden.
- (ii) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine *Relevante Garantie* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von dem *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als Geber einer Garantie übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als Geber einer Garantie übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden. Falls es einen solchen Garantiegeber nicht gibt, soll die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* so behandelt werden, als wäre sie von den *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolgern* zu gleichen Teilen übernommen worden.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Anteile des oder der *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger(s)* werden zur Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger(s)* durch die *Emittentin* nach Absatz (b) (i) bis (vi) verwendet.

„**Geeignete Informationen**“ („**Eligible Information**“) bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, ohne gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

„**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**“ („**Credit Derivatives Determinations Committee**“) bezeichnet jedes entsprechend der *DC Regeln der ISDA* eingerichtete Komitee.

Aufgabe eines solchen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der *ISDA* in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumente verbindlich zu entscheiden. Unter Anwendung der *DC Regeln der ISDA* trifft ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Entscheidungen im Hinblick auf *Kreditereignisse* (wie in § 6 definiert), *Rechtsnachfolger* und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* legt das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ferner fest, ob ein Auktionsverfahren für die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durchgeführt wird.

Ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* besteht aus Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien.

Die Entscheidungen des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* werden durch den nicht stimmberechtigten Schriftführer („**DC Schriftführer**“ („**DC Secretary**“)) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, dessen Zuständigkeiten und das Zustandekommen von Entscheidungen der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* unterliegen den *DC Regeln der ISDA*.

„**DC Internetseite**“ bezeichnet die Internetseite des jeweils aktuellen *DC Schriftführers*, die dieser jeweils aktuell verwendet, um seine Veröffentlichungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß den *DC Regeln der ISDA* zu erfüllen; sofern die *DC Internetseite* aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, kann der *DC Schriftführer* eine andere vergleichbare Medienquelle als Ersatz für die Veröffentlichung von Informationen verwenden, die der *DC Schriftführer* gemäß den *DC Regeln der ISDA* veröffentlichen muss.

Im Oktober 2018 hat die *ISDA* verlautbart, dass DC Administration Services, Inc. als *DC Schriftführer* ernannt wurde und die von der DC Administration Services, Inc. betriebene Internetseite www.cdsdeterminationscommittees.org die *DC Internetseite* ist.

„**DC Regeln der ISDA**“ („**DC Rules**“) bezeichnen die Regeln für *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, wie sie von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind und nach diesen Regeln geändert werden können.

„**ISDA Internetseite**“ bezeichnet www.isda.org oder eine Ersatz-Internetseite der *ISDA*. Im Oktober 2018 wurde die *DC Internetseite* als Ersatz-Internetseite für www.isda.org bestimmt.

„**ISDA**“ bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.

„**Rechtsnachfolgetag**“ („**Succession Date**“) bezeichnet den Tag, an dem ein Ereignis rechtswirksam wird, durch das ein oder mehrere Schuldner einige oder alle *Relevante(n) Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* übernimmt bzw. übernimmt. Hierbei gilt für den Fall, dass zu einem solchen Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, derjenige Tag als *Rechtsnachfolgetag*, an dem die nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene letzte *Übernahme* rechtswirksam wird oder, falls ein solcher Tag früher liegt, (i) der Tag, an dem eine Feststellung nach Absatz (b) der vorstehenden Definition *Rechtsnachfolger* nicht durch etwaige weitere nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene Rechtsnachfolgen beeinflusst würde, oder (ii) der Tag des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* oder einen Schuldner, der ein *Rechtsnachfolger* sein würde.

„**Relevante Garantie**“ („**Relevant Guarantee**“) bezeichnet jede *Qualifizierte Garantie*.

„**Qualifizierte Garantie**“ („**Qualifying Guarantee**“) bezeichnet eine durch ein Schriftstück, ein Gesetz oder eine Verordnung nachweisbare Garantie, wonach das *Referenzunternehmen* unwiderruflich verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge zu zahlen (ausgenommen jener Beträge, die infolge einer *Festen Obergrenze* nicht gedeckt sind), die unter einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (wie nachstehend definiert) fällig sind. Als *Qualifizierte Garantie* gilt nur eine Zahlungsgarantie, nicht aber eine Ausfallbürgschaft (oder jeweils eine unter dem relevanten Recht gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Unter den Begriff *Qualifizierte Garantie* fallen jedoch keine Garantien,

- (a) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy) oder Bankavale (surety bonds, letter of credit) (oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung) strukturiert sind, oder
- (b) nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes getilgt, verringert, abgetreten oder auf sonstige Weise geändert werden können, außer
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) im Wege einer *Zulässigen Übertragung* (wie nachstehend definiert);
 - (iii) kraft Gesetz; oder

(iv) aufgrund der Gültigkeit einer *Festen Obergrenze*.

Für den Fall, dass die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung* Bestimmungen über die Tilgung, Verringerung, Übertragung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* enthält und nach den Bedingungen der Garantie oder der *Zugrundeliegenden Verpflichtung*, diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses nicht länger gültig oder ausgesetzt sind, so gilt unabhängig von den Bedingungen, dass diese Ungültigkeit oder Aussetzung der Bestimmungen dauerhaft ist. Mit dem Eintritt eines Ereignisses im vorstehenden Sinne ist der Eintritt (A) einer Nichtzahlung im Hinblick auf die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung*, oder (B) eines Ereignisses, wie es in der Definition *Insolvenz* (wie in § 6 definiert) beschrieben wird, im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* oder den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* gemeint.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* begründet,

- (a) muss der aus einer solchen Garantie resultierende Anspruch zusammen mit der Lieferung der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* übertragbar sein; und
- (b) müssen, falls eine Garantie eine *Feste Obergrenze* enthält, alle Forderungen im Hinblick auf Beträge, die einer solchen *Festen Obergrenze* unterliegen, zusammen mit der Lieferung einer solchen Garantie übertragbar sein.

„**Feste Obergrenze**“ („**Fixed Cap**“) bezeichnet hinsichtlich einer *Garantie* eine festgelegte numerische Obergrenze der Haftung des *Referenzunternehmens* im Hinblick auf einige oder alle unter der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* fälligen Zahlungen. Als *Feste Obergrenze* sind Obergrenzen ausgeschlossen, die durch Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen festgelegt werden, (wobei zu diesem Zwecke der ausstehende Kapitalbetrag oder andere zahlbare Beträge der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht als Variable angesehen werden).

„**Garantie**“ („**Guarantee**“) bezeichnet eine *Relevante Garantie* oder eine Garantie, bei der es sich um die *Referenzverbindlichkeit* (wie in § 7 definiert) handelt.

„**Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung**“ („**Underlying Obligor**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* (a) den Emittenten im Fall einer Schuldverschreibung, (b) den Darlehensnehmer im Fall eines Darlehens oder (c) den Hauptschuldner im Falle einer anderen *Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zugrundeliegende Verpflichtung**“ („**Underlying Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, auf die sich die Garantie bezieht.

„**Zulässige Übertragung**“ („**Permitted Transfer**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Übertragung einer solchen *Qualifizierten Garantie* auf einen einzelnen Übertragungsempfänger und dessen Annahme der Übertragung (einschließlich im Wege der Annullierung der alten und Ausfertigung einer neuen Garantie) zu demselben oder zu den im Wesentlichen selben Bedingungen, bei der ebenfalls eine Übertragung aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte des *Referenzunternehmens* auf denselben einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

„**Relevante Verbindlichkeiten**“ („**Relevant Obligations**“) bezeichnen die unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (oder, bei Vorliegen eines *Stufenplans*, unmittelbar vor dem Tag, an dem die erste *Übernahme* rechtswirksam wird) ausstehenden *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzunternehmens*. Dies gilt mit der Maßgabe, dass

- (a) etwaige zwischen dem *Referenzunternehmen* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzunternehmen* gehaltene *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* ausgeschlossen sind; und

- (b) die *Emittentin* bei Vorliegen eines *Stufenplans* angemessene Anpassungen vornimmt, die bei der Ermittlung eines *Rechtsnachfolgers* berücksichtigen, ob ab dem Tag, an dem die erste Rechtsnachfolge rechtswirksam wird, bis zum *Rechtsnachfolgetag*, *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzunternehmens* aus gegeben werden, ents tehen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

„**Darlehen**“ („**Loan**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder*, die als Darlehen über eine feste Laufzeit, als ein revolvinges Darlehen oder als ein vergleichbares Darlehen dokumentiert ist; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*.

„**Aufgenommene Gelder**“ („**Borrowed Money**“) bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen unter einem revolvingenden Kredit, im Rahmen dessen keine ausstehenden, unbezahlten Inanspruchnahmen im Hinblick auf den Kapitalbetrag bestehen. Die Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus Inanspruchnahme von Akkreditiven ein.

„**Schuldverschreibung**“ („**Bond**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder* in Form eines Wertpapiers, eines schriftlichen Zahlungsverprechens, einer verbrieften Schuldverschreibung oder einer sonstigen Schuldverschreibung; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*. Von den schriftlichen Zahlungsverprechens sind solche ausgenommen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* abgegeben werden.

„**Verbundenes Unternehmen**“ („**Affiliate**“) bezeichnet in Bezug auf eine Person jedes Unternehmen, das von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine solche Person kontrolliert oder jedes Unternehmen, das zusammen mit einer solchen Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne bezeichnet „Kontrolle“ eines Unternehmens oder einer Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens oder dieser Person.

„**Stufenplan**“ („**Steps Plan**“) bezeichnet einen durch *Geeignete Informationen* belegten Plan, der eine Reihe von *Übernahmen* (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf einige oder alle *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere Schuldner vorsieht.

„**Übernehmen**“ („**Succeed**“) bezeichnet im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass ein anderer Schuldner als das *Referenzunternehmen* (i) kraft Gesetz oder nach einem Vertrag in solche *Relevanten Verbindlichkeiten* eintritt oder für diese haftet, oder (ii) *Schuldverschreibungen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* getauscht werden (die „**Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen**“) („**Exchange Bonds or Loans**“). Dabei darf das *Referenzunternehmen* anschließend in beiden Fällen im Hinblick auf solche *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. solche *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* weder ein direkter Schuldner sein noch darf das *Referenzunternehmen* eine *Relevante Garantie stellen*. „**Übernommen**“ („**Succeeded**“) und „**Übernahme**“ („**Succession**“) sind entsprechend auszulegen.

§ 2 Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 18. Juni 2020 (der „**Valutierungstag**“) (einschließlich) und endet vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 am 25. Juni 2025 (der „**Endfälligkeitstag**“) (ausschließlich).

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom *Valutierungstag* (einschließlich) bis zum *Endfälligkeitstag* (ausschließlich) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) mit dem *Anwendbaren Festsatz* (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der *Anwendbaren Geschäftstag-Konvention* (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am *Ersten Zinszahlungstag* (wie in Absatz (4)

definiert) (1. lange *Zinsperiode*) und danach an jedem *Weiteren Zinszahlungstag* (wie in Absatz (4) definiert). Die letzte Zinszahlung erfolgt am *Endfälligkeitstag* oder im Falle von § 5 am *Finalen Rückzahlungstag* (wie in § 5 definiert).

(b) Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Anpassung gemäß der *Anwendbaren Geschäftstag-Konvention* zu verlangen.

(2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Anwendbaren Zinstagequotienten* (wie in Absatz (4) definiert).

(3) Der Zinslauf der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* endet vorbehaltlich §§ 6 und 9 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹.

(4) Definitionen

„**Anwendbarer Festsatz**“ bezeichnet 1,30% p.a.

„**Anwendbare Geschäftstag-Konvention**“ bezeichnet „**Folgender Geschäftstag-Konvention**“: Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem *der Verwahrer* und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

„**Anwendbarer Zinstagequotient**“ bezeichnet „**Actual/Actual (ICMA Rule 251)**“: Dabei gilt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode*.

„**Erster Zinszahlungstag**“ bezeichnet den 25. Juni 2021.

„**Weiterer Zinszahlungstag**“ bezeichnet den 25. Juni eines jeden Jahres, mit Ausnahme des *Ersten Zinszahlungstages*.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am *Valutierungstag* oder an einem *Zinszahlungstag* (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* oder dem *Endfälligkeitstag* (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher Tag früher liegt.

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet den *Ersten Zinszahlungstag* und jeden *Weiteren Zinszahlungstag*.

§ 4 Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede *Bonitätsabhängige Schuldverschreibung* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 5 Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

(1) Falls vor dem *Ende des Beobachtungszeitraums* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) in Bezug auf das *Referenzunternehmen* bei dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines *Kreditereignisses* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) eingegangen ist und dies auf der *DC Internetseite* veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei *Bankarbeitstage* (wie in Absatz (5) definiert) vor dem *Ende des Beobachtungszeitraums* noch nicht

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

abgeschlossen ist, so erfolgt keine Zahlung von Zinsen und keine Rückzahlung am *Endfälligkeitstag*. Sofern die *Emittentin* bis zum *Feststellungstag* (wie in Absatz (5) definiert) den Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* während des *Beobachtungszeitraums* nicht feststellt und keine *Kreditereignis-Mitteilung* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) veröffentlicht, erfolgt die Zinszahlung und die Rückzahlung am von der *Emittentin* festzulegenden tatsächlichen *Finalen Rückzahlungstag* (wie in Absatz (5) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz (1), (2) und gegebenenfalls Absatz (3).

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Falls vor dem *Ende des Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* bei dem *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines *Kreditereignisses* eingegangen ist und dies auf der *DC Internetseite* veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei *Bankarbeitstage* vor dem *Ende des Beobachtungszeitraums* noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden *Anteiligen Nennbetrag* und keine Rückzahlung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Sofern die *Emittentin* bis zum *Feststellungstag* den Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* während des *Beobachtungszeitraums* nicht feststellt und keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, erfolgt die Zinszahlung auf den entsprechenden *Anteiligen Nennbetrag* und die Rückzahlung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* am von der *Emittentin* festzulegenden tatsächlichen *Finalen Rückzahlungstag*. Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz (1), (2) und gegebenenfalls Absatz (3).

(3) Im Fall einer Verschiebung der Zahlungen haben die *Anleihegläubiger* weder einen Anspruch auf die Zahlungen an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des entsprechenden ausstehenden Zinsbetrages und ausstehenden (*Anteiligen*) *Nennbetrages* oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlungen.

(4) Die *Emittentin* wird, sofern sie Kenntnis davon erlangt, den in Absatz (1) bzw. Absatz (2) genannten Eingang eines Antrages sowie das Datum des *Finalen Rückzahlungstages* innerhalb des *Mitteilungszeitraums* (wie in § 6 Absatz (4) definiert) gemäß § 14 bekannt machen.

(5) Definitionen

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet den 250. *Bankarbeitstag* nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums*.

„**Finaler Rückzahlungstag**“ bezeichnet spätestens den 5. *Bankarbeitstag* nach dem *Feststellungstag*.

§ 6 Kreditereignis

(1) Verzinsung

(a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden Zinsen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden in Bezug auf dieses *Referenzunternehmen* Zinsen auf den *Anteiligen Nennbetrag* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben

keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(2) Rückzahlung

(a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum vollständigen *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Die Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erfolgt zum *Nennbetrag*, abzüglich des auf das jeweilige *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrags* (wie in § 1 Absatz (4) definiert) am *Endfälligkeitstag*. In diesem Fall haben die *Anleihegläubiger* nur Anspruch auf Zahlung eines entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten *Nennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Sofern die Voraussetzungen für das *Kreditereignis* *Schuldenrestrukturierung* vorliegen, wird die *Emittentin* in der Regel den Eintritt eines *Kreditereignisses* feststellen und eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlichen. Die *Emittentin* kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des *Kreditereignisses* *Schuldenrestrukturierung* auf die Feststellung des Eintritts eines *Kreditereignisses* und die Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung* verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragspartner der *Emittentin* für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von der *Emittentin* abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des *Kreditereignisses* *Schuldenrestrukturierung* abgewickelt werden.

(4) Definitionen

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom *Beginn des Beobachtungszeitraums* (einschließlich) bis zum *Ende des Beobachtungszeitraums* (ausschließlich).

„**Beginn des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den *Valutierungstag*.

„**Ende des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den *Endfälligkeitstag*.

„**Kreditereignis**“ („**Credit Event**“) bezeichnet *Insolvenz, Nichtzahlung* oder *Schuldenrestrukturierung*.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines *Kreditereignisses* vorliegen, ist ein *Kreditereignis* eingetreten unabhängig davon, ob dieser Eintritt direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist:

(a) einen Mangel oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzunternehmens*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen, bzw. eines *Schuldners einer Zugrundeliegenden Verpflichtung*, eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* einzugehen;

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* welcher Art auch immer;

(c) die Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben oder scheinbar gegeben ist;

(d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

„Insolvenz“ („Bankruptcy“): *Insolvenz* liegt bei dem *Referenzunternehmen* vor, wenn

- (a) das *Referenzunternehmen* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) das *Referenzunternehmen* überschuldet oder zahlungsunfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich seine grundsätzliche Unfähigkeit eingesteht, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;
- (c) das *Referenzunternehmen* einen allgemeinen Zahlungsplan, eine allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger schließt bzw. ein solcher allgemeiner Zahlungsplan, eine solche allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger wirksam wird;
- (d) durch oder gegen das *Referenzunternehmen* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einer sonstigen vergleichbaren Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger betrifft, eingeleitet wird, oder im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag entweder
 - (i) zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung (entry of an order for relief), oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) hinsichtlich des *Referenzunternehmens* ein Beschluss zum Zwecke seiner Auflösung oder Liquidation gefasst worden ist (es sei denn, dieser beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (f) das *Referenzunternehmen* die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Verwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahmung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren hinsichtlich aller seiner oder im Wesentlichen aller seiner Vermögensgegenstände eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei diese danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (h) das *Referenzunternehmen* ein Ereignis verursacht oder das *Referenzunternehmen* einem Ereignis unterliegt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung analoge Auswirkungen wie eines der in Absatz (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.

„Nichtzahlung“ („Failure to Pay“) liegt vor, wenn nach Ablauf der jeweils geltenden *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*), das *Referenzunternehmen* es unterlässt, bei einer oder mehreren *Verbindlichkeit(en)* Zahlungen bei Fälligkeit und am Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* geltenden Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens einem Betrag von USD 1.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* denominated ist.

Wenn die Umstellung der zu zahlenden Geldbeträge unter einer *Verbindlichkeit* auf eine andere Währung als die Ursprungswährung („Währungsumstellung“) durch eine von einer *Regierungsbehörde* vorgenommenen Handlung erfolgt, welche in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist, und zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* am Devisenmarkt ein frei verfügbarer Wechselkurs existierte, so stellt diese Umstellung keine *Nichtzahlung* dar. Dies gilt nicht, sofern die *Währungsumstellung* selbst zu einer Reduzierung

des Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, einer oder mehrerer *Verbindlichkeit(en)* zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* führte (ermittelt unter Bezugnahme auf einen solchen frei verfügbaren Wechselkurs).

„**Nachfrist**“ („**Grace Period**“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) die Nachfrist, die für Zahlungen aus der jeweiligen *Verbindlichkeit* gemäß den geltenden Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung einer solchen *Verbindlichkeit* gilt.
- (b) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung der *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen der *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder eine *Nachfrist* für Zahlungen von weniger als drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* gilt, wird eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* angenommen; jedoch endet eine solche angenommene *Nachfrist* spätestens am zweiten *Bankarbeitstag* vor dem *Endfälligkeitstag* der *Anleihe*.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ („**Grace Period Business Day**“) bezeichnet einen Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem oder den für diesen Zweck in der jeweiligen *Verbindlichkeit* festgelegten Orten und Tagen generell geöffnet sind, oder wenn ein solcher oder solche Orte nicht festgelegt wurden, (i) wenn die *Verbindlichkeit* in Euro denominated ist, ein *TARGET 2-Bankarbeitstag* oder (ii) ansonsten ein Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem Hauptfinanzplatz in der Rechtsordnung der Währung, in der die *Verbindlichkeit* denominated ist, generell geöffnet sind.

„**TARGET 2-Bankarbeitstag**“ („**TARGET Settlement Date**“) bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) geöffnet ist.

„**Schuldenrestrukturierung**“ („**Restructuring**“):

- (a) bezeichnet im Hinblick auf eine oder mehrere *Verbindlichkeit(en)* – in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* bezüglich des Eintritts der *Schuldenrestrukturierung* - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass (i) ein solches Ereignis alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* bindet, oder (ii) als Folge einer Vereinbarung zwischen dem *Referenzunternehmen* oder einer *Regierungsbehörde* und einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern der *Verbindlichkeit* alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* gebunden werden oder (iii) durch eine Verlautbarung oder anderweitige Anordnung durch das *Referenzunternehmen* oder eine *Regierungsbehörde* alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* gebunden werden. Darunter fällt im Fall von *Schuldverschreibungen* als *Verbindlichkeit* auch ein Austausch der *Schuldverschreibungen*. Weitere Maßgabe ist, dass ein solches Ereignis nicht am *Valutierungstag* der *Anleihe* oder, falls dies es Datum nach dem *Valutierungstag* der *Anleihe* liegt, dem Datum der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* in den für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits ausdrücklich geregelt ist.

Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch *Währungsumstellung*);
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlags (einschließlich durch *Währungsumstellung*);
- (iii) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine *Verbindlichkeit*, die zur *Nachrangigkeit* (wie in § 7 Absatz (6) definiert) dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder

- (v) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, Australiens, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Fall des Euros die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und dies en als Ganzes ersetzt).
- (b) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (a) gelten nicht als *Schuldenrestrukturierung*:
- (i) eine Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge im Hinblick auf eine *Verbindlichkeit*, die in einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, welcher die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
 - (ii) eine *Währungsumstellung* von Euro in eine andere Währung, wenn (A) diese *Währungsumstellung* aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist, und (B) ein zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* am Devisenmarkt frei verfügbarer Wechselkurs zwischen dem Euro und dieser anderen Währung existiert und keine Reduzierung des (unter Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren Wechselkurs) Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, vorgenommen wird;
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf einer administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und
 - (iv) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) beschriebenen Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt oder indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des *Referenzunternehmens* zusammenhängt, wobei - und dies gilt nur im Hinblick auf Absatz (a)(v) - eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des *Referenzunternehmens* nicht erforderlich ist, wenn die *Währungsumstellung* von Euro in eine andere Währung stattfindet und aus einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung folgt, die in der Jurisdiktion einer solchen *Regierungsbehörde* generelle Anwendung findet.
- (c) Im Sinne der Absätze (a), (b) und (e) sind unter dem Begriff *Verbindlichkeiten* auch *Zugrundeliegende Verpflichtungen* zu verstehen, für die das *Referenzunternehmen* eine *Garantie* stellt. Im Falle einer *Garantie* und einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* sind Bezugnahmen auf das *Referenzunternehmen* in Absatz (a) als Bezugnahmen auf den *Schuldner einer Zugrundeliegenden Verpflichtung* zu verstehen, und Bezugnahmen auf das *Referenzunternehmen* in Absatz (b) weiterhin als Bezugnahmen auf das *Referenzunternehmen* zu verstehen.
- (d) Im Falle eines Austauschs erfolgt die Feststellung, ob eines der in Absatz (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage des Vergleichs der Bedingungen der *Schuldverschreibung* unmittelbar vor einem solchen Austausch mit den Bedingungen der entsprechenden *Verbindlichkeiten* unmittelbar nach einem solchen Austausch.
- (e) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) spezifizierten Ereignisse keine *Schuldenrestrukturierung* dar, außer wenn die *Verbindlichkeit* im Hinblick auf solche Ereignisse eine *Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern* darstellt.

„Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern“ („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine *Verbindlichkeit*,

- (i) die an dem Tag, an dem das *Kreditereignis Schuldenrestrukturierung* eingetreten ist, von mehr als drei Gläubigern, die untereinander keine *Verbundenen Unternehmen* sind, gehalten wird, und
- (ii) hinsichtlich der (gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Ereignis eintreten kann, welches eine *Schuldenrestrukturierung* darstellt.

Jede Verbindlichkeit in Form einer *Schuldverschreibung* gilt hierbei als eine die Anforderungen in Absatz (ii) erfüllende *Verbindlichkeit*.

„**Kreditereignis-Mitteilung**“ („**Credit Event Notice**“) bezeichnet eine innerhalb des *Mitteilungszeitraums* veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, unter Bezugnahme auf Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Mitteilung beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen, die von der *Emittentin* veröffentlicht werden dürfen und die

- (a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen („**Public Source**“) veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; oder
- (b) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (i) dem *Referenzunternehmen* oder
 - (ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine *Verbindlichkeit*; oder
- (c) Informationen sind, die in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind oder bei diesen eingereicht wurden.

Das *Kreditereignis*, welches in der Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* nicht mehr bestehen.

„**Mitteilungszeitraum**“ („**Notice Delivery Period**“) bezeichnet den Zeitraum ab dem *Beginn des Beobachtungszeitraums* bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums* oder, falls ein solcher festgelegt wurde, dem *Finalen Rückzahlungstag*, (ausschließlich) liegt.

„**Regierungsbehörde**“ („**Governmental Authority**“) bezeichnet:

- (a) jede De-facto- oder De-jure-Regierung (oder jede Behörde, jede Institution, jedes Ministerium oder jede Dienststelle einer solchen Regierung);
- (b) jedes Gericht, jedes Tribunal, jedes Verwaltungs- oder sonstige staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Organ;
- (c) jede Behörde oder sonstige (private oder öffentliche) Einrichtung, die entweder als Abwicklungsstelle bestimmt wurde oder mit der Regulierung oder Beaufsichtigung der Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des *Referenzunternehmens* oder einzelner oder aller seiner Verpflichtungen beauftragt wurde, oder
- (d) jede andere Behörde, die als analog zu einer der in Absatz (a bis (c) genannten Einrichtungen zu sehen ist.

„**Verbindlichkeit**“ („**Obligation**“) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des *Referenzunternehmens* in Form *Aufgenommener Gelder* (entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie*) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem *Kreditereignis*, das Gegenstand einer *Kreditereignis-Mitteilung* ist; und (b) die *Referenzverbindlichkeit*.

§ 7

Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(a) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum 180. *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* (wie nachstehend definiert) durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* (wie nachstehend definiert) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie nachstehend definiert).

Der „**Variable ISDA-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in Euro je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(b) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum 180. *Bankarbeitsstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag*.

Der *Variable ISDA-Abwicklungsbetrag* ist in diesem Fall ein Betrag in Euro je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(3) Eine „**ISDA-Auktion**“ wird im Anschluss an ein *Kreditereignis* eines *Referenzunternehmens* von der *ISDA* oder von einer von der *ISDA* beauftragten Stelle entsprechend der *Credit Derivatives Auction Settlement Terms* (wie in Absatz (6) definiert) durchgeführt, um *Verbindlichkeiten* des entsprechenden *Referenzunternehmens* zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen *ISDA-Auktion* ermittelte Auktions-Endkurs ist der „**Endgültige Preis**“, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags* herangezogen wird.

Die im Fall eines *Kreditereignisses* eines *Referenzunternehmens* „**Anwendbare ISDA-Auktion**“ ist diejenige *ISDA-Auktion*, in der ausschließlich *Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bewertet werden, die *Nicht Nachrangig* (wie in Absatz (6) definiert) sind und von denen mindestens eine *Gleichrangig* (wie in Absatz (6) definiert) zur *Referenzverbindlichkeit* oder die *Referenzverbindlichkeit* selbst ist.

Für den Fall, dass das *Kreditereignis* *Schuldenrestrukturierung* eingetreten ist, werden zur Bestimmung der *Anwendbaren ISDA-Auktion* zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die *Laufzeitbänder* herangezogen. „**Laufzeitbänder**“ sind durch die *ISDA* festgelegte Zeiträume, beginnend entweder am *Schuldenrestrukturierungstag* (wie nachstehend definiert) oder an einem auf ein *Laufzeitband-Enddatum* (wie nachstehend definiert) folgenden Tag bis zum nächstfolgenden *Laufzeitband-Enddatum* (jeweils einschließlich).

In diesem Fall ist die *Anwendbare ISDA-Auktion* diejenige *ISDA-Auktion* für das *Laufzeitband*, dessen *Laufzeitband-Enddatum* nach dem *Endfälligkeitstag* der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* liegt. Werden mehrere *ISDA-Auktionen* für *Laufzeitbänder* durchgeführt, deren *Laufzeitband-Enddaten* nach dem *Endfälligkeitstag* der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* liegen, so ist die *Anwendbare ISDA-Auktion* diejenige für das *Laufzeitband* mit dem frühesten *Laufzeitband-Enddatum*.

Der „**Schuldenrestrukturierungstag**“ („**Restructuring Date**“) ist der Tag, an dem eine *Schuldenrestrukturierung* gemäß den für die *Schuldenrestrukturierung* maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird. Ein „**Laufzeitband-Enddatum**“ wird in den *Credit Derivatives Auction Settlement Terms* festgelegt und auf der *DC Internetseite* veröffentlicht. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem *Schuldenrestrukturierungstag*. Das *Laufzeitband-Enddatum* fällt jeweils auf den nächstfolgenden 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember der angegebenen Zeiträume. In Bezug auf eine konkrete *Schuldenrestrukturierung* kann das jeweilige *Laufzeitband-Enddatum* durch die *ISDA* hiervon abweichend bestimmt werden.

(4) Die *Emittentin* wird spätestens am fünften *Bankarbeitsstag* nach Veröffentlichung des *Endgültigen Preises* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* auf der *DC Internetseite* den *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* sowie die Information, welche *ISDA-Auktion* die *Anwendbare ISDA-Auktion* ist, und den dazugehörigen *Endgültigen Preis* gemäß § 14 bekanntmachen (die „**ISDA-Abwicklungsmitteilung**“).

(5) Die Auszahlung des *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *ISDA-Abwicklungsmitteilung* über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger* gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(6) Definitionen:

„**Credit Derivatives Auction Settlement Terms**“ bezeichnet ein auf der *DC Internetseite* veröffentlichtes Dokument, in dem ein Abwicklungsmechanismus beschrieben wird, der in Form einer oder mehrerer Auktionen durchgeführt wurde. Dieser Abwicklungsmechanismus dient den Parteien von *Credit Default Swaps* bezüglich eines *Referenzunternehmens* zur Ermittlung des *Auktions-Ausgleichsbetrags* (wie nachstehend definiert), dessen Höhe von dem im Rahmen der jeweiligen Auktion ermittelten *Endgültigen Preis* abhängt.

„**Credit Default Swap**“ ist ein Kreditderivat, über das sich ein Sicherungsnehmer gegen Ausfallrisiken aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem *Referenzunternehmen* gegen Zahlung einer Risikoprämie an den Sicherungsgeber für einen festgelegten Zeitraum absichert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei Eintritt eines Kreditereignisses bei dem entsprechenden *Referenzunternehmen* dem Sicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Ausgleichsleistung („**Auktions-Ausgleichsbetrag**“) zu erbringen.

„**Gleichrangig**“ bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine *Nachrangigkeit* im Verhältnis zueinander aufweisen.

„**Nicht Nachrangig**“ („**Not Subordinated**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die keine *Nachrangigkeit* zur *Referenzverbindlichkeit* aufweist.

Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* (wie nachstehend definiert) ein und ist keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* zu Zwecken dieser Definition weiterhin die *Referenzverbindlichkeit*.

„**Nachrangigkeit**“ („**Subordination**“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verpflichtung („**Zweite Verpflichtung**“) zu einer anderen Verpflichtung („**Erste Verpflichtung**“) des *Referenzunternehmens*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (liquidation), Auflösung (dissolution), Reorganisation (reorganization) oder Abwicklung (winding-up) des *Referenzunternehmens* Forderungen der Gläubiger der *Ersten Verpflichtung* vor den Forderungen der Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das *Referenzunternehmen* unter der *Ersten Verpflichtung* in Zahlungsrückstand ist oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei der Ermittlung, ob bei einer Verpflichtung im Hinblick auf eine Vergleichsverpflichtung *Nachrangigkeit* besteht, ist die Existenz bevorzogter Gläubiger - ob kraft Gesetzes, im Zusammenhang mit Sicherheiten, Unterlegung von Krediten oder sonstigen Bonitätsverbesserungen - außer Acht zu lassen.

Hinsichtlich der *Referenzverbindlichkeit* gilt, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.

„**Referenzverbindlichkeit**“ („**Reference Obligation**“) bezeichnet die *Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit* oder eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.

„**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**“ („**Substitute Reference Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, hinsichtlich der ein *Ersetzungsereignis* eingetreten ist, die Verpflichtung, die die *Referenzverbindlichkeit* ersetzt. Die *Emittentin* ermittelt diese *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* wie folgt:

- (a) Die *Emittentin* bestimmt gemäß Absatz (c), (d) und (e) die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*, die eine solche *Referenzverbindlichkeit* ersetzt.

- (b) Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* ein, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* (ausgenommen zu Zwecken der Definitionen *Gleichrangig*, *NichtNachrangig* und *Nachrangigkeit*).

Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (ii) der Definition *Ersetzungsereignis* ein und ist keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* weiterhin die *Referenzverbindlichkeit*, und zwar solange, bis die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt ist oder, falls dies früher geschieht, in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* eintritt.

- (c) Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* muss am *Ersetzungstag* (wie nachstehend definiert) eine Verpflichtung sein,
- (i) die eine Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* des *Referenzunternehmens* begründet (entweder direkt oder als Geber einer Garantie);
 - (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung (ohne Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Rangfolge der Zahlung nach einem solchen Tag) und am *Ersetzungstag* *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist; und
 - (iii) die
 - (A) sofern die *Referenzverbindlichkeit* sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung als auch unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* (wie in § 8 definiert) war,
 - (I) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (II) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;
 - (B) sofern die *Referenzverbindlichkeit* eine *Schuldverschreibung* (oder eine andere Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* mit Ausnahme eines *Darlehens*) war, die entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
 - (I) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder, falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (II) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (III) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
 - (IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.
 - (C) sofern die *Referenzverbindlichkeit* ein *Darlehen* war, das entweder zum Zeitpunkt seiner Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
 - (I) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum

Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) eine *Schuldverschreibung*, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*), das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;

Der Begriff *Lieferbare Verbindlichkeit* hat für die Zwecke der Definition in diesem Absatz (c) ausschließlich die Bedeutung, die ihm in Absatz (a) der Definition *Lieferbare Verbindlichkeit* zugewiesen wird.

(d) Werden mehrere potenzielle *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* gemäß dem in Absatz (c) beschriebenen Verfahren bestimmt, wird die *Emittentin* diejenige *Verbindlichkeit* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmen, die in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen unter dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten ein Äquivalent zu der *Referenzverbindlichkeit* darstellt.

(e) Ist im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* eingetreten und stellt die *Emittentin* fest, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für die *Referenzverbindlichkeit* vorliegt, wird die *Emittentin* gemäß Absatz (a) und ungeachtet der Tatsache, dass die *Referenzverbindlichkeit* unter Umständen nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (b) darstellt, weiterhin versuchen, die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu bestimmen.

Nachdem die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (c) und ggf. Absatz (d) bestimmt hat, wird die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt machen. Mit Bekanntmachung ersetzt die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* die *Referenzverbindlichkeit*.

„Ersetzungsereignis“ („Substitution Event“): (a) bedeutet im Hinblick auf die *Referenzverbindlichkeit*, dass

(i) die *Referenzverbindlichkeit* insgesamt zurückgezahlt wird; oder

(ii) die unter der *Referenzverbindlichkeit* fälligen Gesamtbeträge durch Tilgung oder anderweitig auf unter USD 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Währung der *Verbindlichkeit* reduziert worden sind; oder

(iii) aus einem beliebigen Grund außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines *Kreditereignisses* die *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine Verpflichtung des *Referenzunternehmens* (entweder direkt oder als Geber einer Garantie) ist; oder

(iv) die *Referenzverbindlichkeit* aus der *Liste der Standard Reference Obligations* (wie nachstehend definiert) entfernt wurde; oder

(v) eine *Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens*, die *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist, in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurde.

(b) Zu Zwecken der Bestimmung der *Referenzverbindlichkeit* stellt eine Änderung der für eine *Referenzverbindlichkeit* geltenden CUSIP- oder ISIN-Kennnummer oder einer vergleichbaren Kennnummer allein kein *Ersetzungsereignis* dar.

(c) Der Eintritt eines in Absatz (a) (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisses stellt kein *Ersetzungsereignis* dar, wenn die *Referenzverbindlichkeit* weiterhin in der *Liste der Standard Reference Obligations* aufgeführt ist.

- (d) Wenn ein Ereignis wie in Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) beschrieben vor dem *Valutierungstag* eingetreten ist, dann soll angenommen werden, dass ein *Ersetzungsereignis* gemäß Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) am *Valutierungstag* eingetreten ist.

„**Ersetzungsereignis-Tag**“ („**Substitution Event Date**“) bezeichnet im Hinblick auf die *Referenzverbindlichkeit* den Tag des Eintritts des betreffenden *Ersetzungsereignisses*.

„**Ersetzungstag**“ („**Substitution Date**“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* den Tag, an dem die *Emittentin* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt macht, die sie gemäß der Definition *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt hat.

„**Liste der Standard Reference Obligations**“ („**SRO List**“) bezeichnet die Liste der *Standard Reference Obligations*, die von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* oder von einer von der *ISDA* bestimmten dritten Partei auf deren Internetseite veröffentlicht wird.

„**Standard Reference Obligations**“ bezeichnet Verpflichtungen des *Referenzunternehmens* mit einem *Festgelegten Senioritätslevel*, die in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurden.

„**Festgelegtes Senioritätslevel**“ ist das Senior Level der *ISDA*.

„**Privates Darlehen**“ („**Private-side Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, hinsichtlich dessen die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich zugänglich ist oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann, ohne ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine sonstige Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verletzen.

„**Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit**“ („**Original Non-Standard Reference Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf das *Referenzunternehmen* die folgende Emission:

Emittent: Daimler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland
ISIN: DE000A169G15

§ 8

Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(a) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am 185. *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der „**Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in Euro je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Bewertungspreis* (wie in Absatz (3) definiert) entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz (2)(b) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (2) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am 185. *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der *Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag* ist in diesem Fall ein Betrag in Euro je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist,

entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Bewertungspreis* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(3) Der „**Bewertungspreis**“ ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (wie in Absatz (7) definiert), ausgedrückt als Prozentzahl des *Ausstehenden Kapitalbetrages* (wie in Absatz (7) definiert) der *Lieferbaren Verbindlichkeit* oder des *Fälligen und Zahlbaren Betrages* (wie in Absatz (7) definiert) unter der *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

(4) Die *Emittentin* wird spätestens am 120. *Bankarbeitstag* nach der Bekanntmachung der Mitteilung, dass eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) und (c) bzw. § 7 Absatz (2) (b) und (c) nicht vorliegt, die *Lieferbare Verbindlichkeit*, die zur Ermittlung des *Bewertungspreises* herangezogen wird, gemäß § 14 bekanntmachen („**Bewertungs-Abwicklungsmittelteilung**“). Die Benennung der *Lieferbaren Verbindlichkeit* umfasst den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen und Zahlbaren Betrag* (in jedem Fall der „**Ausstehende Betrag**“ („**Outstanding Amount**“)) und, falls hiervon abweichend, den Nominalbetrag dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

(5) Die Bewertung erfolgt an einem von der *Emittentin* zu bestimmenden *Bankarbeitstag*, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmittelteilung* (ausschließlich) und dem zehnten *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmittelteilung* (der „**Erste Bewertungstag**“) liegt. Die *Emittentin* wird am *Ersten Bewertungstag* von mindestens drei Marktteilnehmern (die nicht der *Emittentin* oder einem *Verbundenen Unternehmen* der *Emittentin* angehören) (die „**Marktteilnehmer**“) verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige *Lieferbare Verbindlichkeit* eingeholt, die nach billigem Ermessen der *Emittentin* den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist, und zwar in der Höhe des Mindestbetrages von USD 1.000.000 (oder des Gegenwertes in einer anderen Währung) und höchstens des Gesamtnennbetrags der *Anleihe*.

Für den Fall, dass das *Kreditereignis Schuldenrestrukturierung* eingetreten ist, darf der Fälligkeitstermin der *Lieferbaren Verbindlichkeit* nicht nach dem *Modifizierten Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag* (wie in Absatz (7) definiert) liegen. Dabei wird die Bestimmung des Fälligkeitstermins grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen der *Lieferbaren Verbindlichkeiten* durchgeführt. Im Falle einer fälligen und zahlbaren *Lieferbaren Verbindlichkeit* soll der Fälligkeitstermin der entsprechende Tag der Bestimmung sein. Ist die *Lieferbare Verbindlichkeit* allerdings eine von der *Schuldenrestrukturierung* betroffene *Schuldverschreibung* oder ein betroffenes *Darlehen*, so soll jedoch entweder (i) der Fälligkeitstermin einer solchen *Schuldverschreibung* oder eines solchen *Darlehens* auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen, oder (ii) der Fälligkeitstermin einer solchen *Schuldverschreibung* oder eines solchen *Darlehens* unmittelbar vor der *Schuldenrestrukturierung* als Fälligkeitstermin herangezogen werden, je nachdem, welcher Tag früher liegt.

(a) Geben zwei oder mehr *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* an einem *Bankarbeitstag* ab („**Tatsächliche Bewertungstag**“), so entspricht der *Bewertungspreis* der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen).

(b) Geben weniger als zwei *Marktteilnehmer* verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so wiederholt die *Emittentin* den vorstehenden Prozess an den nächstfolgenden fünf *Bankarbeitstagen*. Geben bis zum fünften *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem *Ersten Bewertungstag* (ebenfalls ein „**Tatsächlicher Bewertungstag**“) zwar weniger als zwei *Marktteilnehmer*, gibt jedoch ein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt bis zum fünften *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem *Ersten Bewertungstag* kein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem festgelegten Wert von 0,01 Prozent.

(6) Die Auszahlung des *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach dem *Tatsächlichen Bewertungstag* (der „**Abwicklungstermin**“) über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger* gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(7) Definitionen

Der „**Ausstehende Kapitalbetrag**“ („**Outstanding Principal Balance**“) einer Verpflichtung wird wie folgt berechnet:

- (a) erstens wird die hinsichtlich der Verpflichtung bestehende Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* berechnet, die im Falle einer Garantie (i) gleich dem *Ausstehenden Kapitalbetrag* der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (so festgestellt, als wenn Bezugnahmen auf das *Referenzunternehmen* Bezugnahmen auf den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* wären) oder (ii) gleich dem Betrag der *Festen Obergrenze* ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist;
- (b) zweitens wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon subtrahiert, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert) unterliegt, oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann (ausgenommen durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert)); und
- (c) drittens wird der niedrigste Betrag der Forderung berechnet, der nach geltendem Recht (soweit solche Gesetze die Höhe der Forderung reduzieren oder diskontieren, um den ursprünglichen Emissionspreis oder aufgelaufenen Betrag widerzuspiegeln) wirksam gegenüber dem *Referenzunternehmen* im Hinblick auf den gemäß der Absätze (a) und (b) berechneten Betrag geltend gemacht werden könnte, falls die Verpflichtung zum Zeitpunkt der betreffenden Berechnung fällig geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt worden wäre, gekündigt worden wäre oder anderweitig zur Auszahlung gekommen wäre, mit der Maßgabe, dass der hier in Absatz (c) ermittelte Betrag nicht höher sein darf als der gemäß der Absätze (a) und (b) berechnete Betrag;

jeweils bestimmt gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

„Unzulässige Reduzierung“ („Prohibited Action“) bezeichnet eine Gegenforderung, einen Einwand (ausgenommen Gegenforderungen oder Einwände, die auf den in der Definition *Kreditereignis* genannten Faktoren beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des *Referenzunternehmens* oder eines *Schuldners der Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„Zulässige Reduzierung“ („Permitted Contingency“) bezeichnet im Hinblick auf eine Verpflichtung eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens*,

- (a) die darauf zurückzuführen ist, dass Bestimmungen Anwendung finden,
 - (i) nach denen eine Übertragung zulässig ist, gemäß der eine weitere Partei alle Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* übernehmen kann;
 - (ii) zur Umsetzung der *Nachrangigkeit* der Verpflichtung; oder
 - (iii) nach denen im Fall einer *Qualifizierten Garantie* eine *Zulässige Übertragung* ges tattet ist (oder nach denen die Befreiung des *Referenzunternehmens* von seinen Zahlungsverpflichtungen im Falle einer anderen *Garantie* ges tattet ist); oder
- (b) die in der Kontrolle der Gläubiger der Verpflichtung oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten (wie z.B. ein Bevollmächtigter oder Treuhänder) liegt, aufgrund der in Ausübung ihrer Rechte unter oder in Bezug auf eine solche Verpflichtung.

„Fälliger und Zahlbarer Betrag“ („Due and Payable Amount“) bezeichnet den Betrag, der unter einer Verpflichtung von dem *Referenzunternehmen* aufgrund von Fälligkeit, vorzeitiger Fälligestellung, Kündigung oder aus anderen Gründen fällig und zu zahlen ist. Ausgenommen hiervon sind Beträge im Hinblick auf Verzugszinsen, Entschädigungszahlungen, Steuerausgleichsbeträge oder andere ähnliche Beträge. Abgezogen wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässigen Reduzierung* unterliegt oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann. Hiervon ausgenommen ist eine Verringerung durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung*. Dies bestimmt sich jeweils gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* wirksam sind.

„Lieferbare Verbindlichkeit“ („Deliverable Obligation“) bezeichnet

(a) jede Verpflichtung, die das *Referenzunternehmen* entweder direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eingegangen ist, die folgende *Ausstattungsmerkmale* am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmittelteilung* aufweist:

(i) Form der Verpflichtung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* ist eine *Schuldverschreibung* oder ein *Darlehen*.

(ii) Status:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind *Nicht Nachrangig*.

(iii) Wahrung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind eine *Verpflichtung in einer Spezifizierten Wahrung*.

(iv) Ubertragbarkeit:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht um ein *Darlehen*, so muss diese *Ubertragbar* sein. Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um ein *Darlehen*, so muss dieses ein *Ubertragbares Darlehen* (wie nachstehend definiert) oder ein *Zustimmungsbedurftiges Darlehen* (wie nachstehend definiert) sein.

(v) Laufzeit:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* weist eine Restlaufzeit von maximal 30 Jahren auf. Dabei wird die Restlaufzeit auf Basis der Bedingungen der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Feststellung der Restlaufzeit bestimmt; im Falle einer falligen und zahlbaren Verpflichtung ist die Restlaufzeit Null.

(vi) Kein Inhaberpapier:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um eine *Schuldverschreibung*, so ist diese *Kein Inhaberpapier* (wie nachstehend definiert);

(b) die *Referenzverbindlichkeit*.

Dabei gilt fur samtliche vorstehend beschriebenen Falle die Magabe, dass die Verpflichtung keine *Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung* ist und die Verpflichtung einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. *Falligen und Zahlbaren Betrag* aufweist, der groer Null ist.

„Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung“ („Excluded Deliverable Obligation“) bezeichnet jeden Ruckzahlungsbetrag einer *Schuldverschreibung*, die vollstandig oder teilweise in die Komponenten Ruckzahlungsbetrag und Zinszahlungen aufgeteilt worden ist.

„Kein Inhaberpapier“ („Not Bearer“) bezeichnet eine Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Zinszahlungen im Hinblick auf ein solches Inhaberpapier werden uber das Eurodear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem abgewickelt.

„Ubertragbar“ („Transferable“) bezeichnet eine Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschrankungen an institutionelle Investoren ubertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschrankungen in diesem Sinne sind.

- (a) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A, Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von Verpflichtungen entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Investments, wie etwa gesetzliche oder regulatorische Investitionsbeschränkungen, die Versicherungen oder Pensionsfonds betreffen; oder
- (c) Beschränkungen im Hinblick auf Sperrfristen an Zahlungsterminen bzw. um solche Zahlungstermine herum oder während Abstimmungszeiträumen bzw. um solche Abstimmungszeiträume herum.

„**Übertragbares Darlehen**“ („**Assignable Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, das mindestens auf Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion des Landes, in dem diese ihren Sitz haben) durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, die zu dem Zeitpunkt keine Darlehensgeber sind oder nicht dem darlehensgebenden Bankenkonsortium angehören, ohne dass es hierfür der Zustimmung des *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle bedarf.

„**Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung**“ bezeichnet eine Verpflichtung, die in den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Falle des Euro die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt) zahlbar ist oder vormals in Euro zahlbar war, unabhängig von späteren Währungsumstellungen, sofern eine derartige Währungsumstellung aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist.

„**Zustimmungsbedürftiges Darlehen**“ („**Consent Required Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, das mit Zustimmung des betreffenden *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.

„**Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag**“ („**Modified Restructuring Maturity Limitation Date**“) bezeichnet den Tag, der 2 ½ Jahre nach dem *Endfälligkeitstag* liegt.

§ 9 Kündigung

- (1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind weder für die *Anleihegläubiger* noch für die *Emittentin* ordentlich kündbar.
- (2) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) es für die *Emittentin* aufgrund einer *Gesetzesänderung* entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- (b) ein *Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin* stattgefunden hat.

Im Falle einer Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* oder eines *Firmenzusammenschlusses von Referenzunternehmen und Emittentin* erfolgt die Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

Ein „**Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin**“ („**Merger of Reference Entity and Seller**“) liegt vor, wenn zwischen *Emittentin* und *Referenzunternehmen* eine Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung oder eine Übereignung aller oder aller wesentlichen Vermögenswerte stattfindet, oder sollten *Emittentin* und *Referenzunternehmen* *Verbundene Unternehmen* werden.

„**Gesetzesänderung**“ bezeichnet (a) jede Neufassung oder Änderung (einschließlich einer Änderung, die verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist) der anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder (b) jede Neufassung oder Änderung der dazu ergangenen Vorschriften, Verordnungen oder Auslegungen, einschließlich der Entscheidungen der maßgeblichen Bankaufsichtsinstitutionen.

Die außerordentliche Kündigung und der Tag der Rückzahlung sind durch die *Emittentin* gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 10 *Bankarbeitstagen* nach Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 14.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht, zu verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die *Emittentin* Beträge, die auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt, oder
- (b) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die *Emittentin* ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder
- (e) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (3) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der *Emittentin* zu erklären. Ein entsprechender Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist, ist vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden *Depotbank* (wie in § 17 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(5) Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die *Emittentin* bzw. einen *Anleihegläubiger* eines der in § 5 und/oder § 6 beschriebenen Ereignisse ein, so gelten die Regelungen in § 5 und/oder § 6.

§ 10 Zahlungen

(1) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sowie der Regelungen in den §§ 5, 6 und 9, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß diesen Anleihebedingungen bei Fälligkeit in Euro. Unbeschadet der Bestimmungen in § 16 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in §

1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt als FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Zahlstelle an den *Verwahrer* oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen *Depotbanken* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an den *Verwahrer* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den *Anleihegläubigern* befreit.

(3) Fällt ein Fälligkeitstag in Bezug auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, dann hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Zahltag* am jeweiligen Geschäftsort. Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Zahltag**“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem der *Verwahrer* und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.

(4) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 11

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* wird auf ein Jahr abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12

Status

Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der *Emittentin* gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 13

Schuldnerwechsel

(1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in Verzug befindet, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die *Neue Emittentin* sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den *Verwahrer* transferieren kann und
- (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die *Neue Emittentin* in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erforderlich sind, ohne die

Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an den *Verwahrer* transferieren darf und

- (d) die *Neue Emittentin* sich verpflichtet hat, jeden *Anleihegläubiger* hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem *Anleihegläubiger* bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
 - (e) die *Emittentin* (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus diesen Anleihebedingungen garantiert.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels
- (a) gilt jede Nennung der *Emittentin* in diesen Anleihebedingungen als auf die *Neue Emittentin* bezogen und
 - (b) soll das Recht der *Anleihegläubiger*, entsprechend § 9 ihre *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zur sofortigen Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 9 Absatz (3)(c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die *Garantin* eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der *Emittentin* durch die *Neue Emittentin* gilt dieser § 13 erneut.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Alle die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (3) Jede Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (2) gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (4) Soweit die anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen es zulassen, kann die *Emittentin* eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Bekanntmachung an den *Verwahrer* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den *Verwahrer* als wirksam erfolgt.

§ 15 Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des *Valutierungstages* und/ oder des *Ausgabepreises*) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „*Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.
- (2) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, wiederverkauft, entwertet oder in anderer Weise verwertet werden.

§ 16 Steuern

Sämtliche auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dies er Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 17 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterliegen deutschem Recht.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle *Rechtsstreitigkeiten* aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist berechtigt, in jeder *Rechtsstreitigkeit* gegen die *Emittentin* oder in jeder *Rechtsstreitigkeit*, in der der *Anleihegläubiger* und die *Emittentin* Partei sind, seine Rechte aus diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der *Depotbank* bei, bei der er für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des *Anleihegläubigers* enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* bezeichnet, die unter dem Datum der Bescheinigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die *Depotbank* gegenüber dem *Verwahrer* eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des *Verwahrers* oder der Lagerstelle des *Verwahrers* bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

„**Depotbank**“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich des *Verwahrers*.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder *Anleihegläubiger* seine Rechte aus den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem die *Rechtsstreitigkeit* eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 19 Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2014 von der ISDA veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Wichtige Informationen

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind	Entfällt
Geschätzter Nettoemissionserlös	Entfällt
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 250

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Referenzunternehmen Website des Referenzunternehmens Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Lieferbaren Wertpapiergattung(en) und/ oder ihre Volatilität eingeholt werden können	Daimler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland www.daimler.com www.consorsbank.de → WKN,Name,ISIN: Daimler→Anleihen
--	--

C. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Das öffentliche Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg.
Gesamtsumme der Emission des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrages	Entfällt
Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/ Änderungen - während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragverfahrens	Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 11. Juni 2020 bis 17. Juni 2020 (jeweils einschließlich) (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von 100,00% bezogen auf den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis

	<p>fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern.</p> <p>Aus dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu 0,75% des Nennbetrages einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung.</p> <p>Das öffentliche Angebot beginnt am 11. Juni 2020 und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am 18. Juni 2020.</p>
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder aggregierte Anlagesumme)	Entfällt
Methode und Fristen für die Bedienung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Zahlung gegen Lieferung
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind	Entfällt
Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden	nicht qualifizierte Anleger
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Entfällt
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Entfällt
Angabe des Preises, zu dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	100,00% während der Zeichnungsfrist vom 11. Juni 2020 bis zum 17. Juni 2020 (jeweils einschließlich). Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen freibleibend.
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Regel zum Ausgabepreis erwerben. Im Ausgabepreis sind alle mit der Emission und dem Vertrieb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen

	Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Börseneinführungskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.
--	--

D. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Börsennotierung(en)	Freiverkehr an der Börse Stuttgart
Falls bekannt, Termin der Zulassung	Ein Antrag auf Einbeziehung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung am Freiverkehr der Börse Stuttgart wurde mit Wirkung zum 13. August 2020 gestellt.
Angabe aller geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin bonitätsabhängige Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	Entfällt

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

André Rogalski

Rolf Heimann

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, so genannte „Punkte“. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) unterteilt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und der Emittentin in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine entsprechenden Angaben gemacht werden können. In diesem Fall ist in dieser Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis „entfällt“ enthalten.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Zusammenfassung soll als Einleitung zum Basisprospekt vom 19. Juni 2019 (der „Basisprospekt“) bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden; - der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen stützen; - ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines EU Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten der Übersetzung des Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und - zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Angaben bzgl. der Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in der Vertriebskette	<ul style="list-style-type: none"> - Die Emittentin hat ihre Zustimmung gemäß Artikel 3 (2) der Prospekttrichtlinie für die Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen im Rahmen von Angeboten, späteren Weiterverkäufen und endgültigen Platzierungen der unter dem Basisprospekt emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch jeden etwaigen Finanzintermediär erteilt, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). - Jeder etwaige Finanzintermediär, der die unter dem Basisprospekt emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anbietet, später weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt und die endgültigen

		<p>Bedingungen zu verwenden und sich darauf zu berufen, solange der Basisprospekt gemäß Artikel 11 (2) des <i>Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>, in der jeweils geltenden Fassung, gültig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Finanzintermediär darf den Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, wenn letztere der entsprechenden zuständigen Behörde übermittelt worden sind, nur für Angebote, spätere Weiterverkäufe und endgültige Platzierungen von unter dem Basisprospekt emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich verwenden. Jeder etwaige Finanzintermediär ist verpflichtet, sich selbst über die zuvorgenannte Übermittlung der betreffenden Endgültigen Bedingungen zu informieren. - Bei der Nutzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen hat jeder etwaige Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in der jeweiligen Jurisdiktion geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Die Verteilung und Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie Angebote, spätere Weiterverkäufe oder endgültige Platzierungen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Jeder etwaige Finanzintermediär und/oder jede Person, in deren Besitz der Basisprospekt, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen gelangen, sind verpflichtet, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts zurückzuziehen. - Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot unterbreitet, informiert dieser Finanzintermediär, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung über die Angebotsbedingungen.
--	--	--

Abschnitt B - Emittentin

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>

B.5	Organisationsstruktur/Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 25 (31. Dezember 2017: 27) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2017: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 359 (31. Dezember 2017: 401) Tochterunternehmen einbezogen.																																																												
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.																																																												
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und der Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen.																																																												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">DZ BANK AG (in Mio. EUR)</th> </tr> <tr> <th>Aktiva (HGB)</th> <th>31.12.2018</th> <th>31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>2.664</td> <td>1.799</td> </tr> <tr> <td>Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind</td> <td>230</td> <td>269</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>145.050</td> <td>136.149</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>34.748</td> <td>33.007</td> </tr> <tr> <td>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</td> <td>27.991</td> <td>35.074</td> </tr> <tr> <td>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</td> <td>60</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Handelsbestand</td> <td>32.434</td> <td>29.813</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungen</td> <td>372</td> <td>386</td> </tr> <tr> <td>Anteile an verbundenen Unternehmen</td> <td>10.997</td> <td>11.414</td> </tr> <tr> <td>Treuhandvermögen</td> <td>833</td> <td>978</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Anlagewerte</td> <td>84</td> <td>77</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>428</td> <td>440</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände</td> <td>1.424</td> <td>1.206</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td>113</td> <td>97</td> </tr> <tr> <td>Aktive latente Steuern</td> <td>1.083</td> <td>1.061</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</td> <td>37</td> <td>168</td> </tr> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>258.548</td> <td>251.998</td> </tr> </tbody> </table>		DZ BANK AG (in Mio. EUR)			Aktiva (HGB)	31.12.2018	31.12.2017	Barreserve	2.664	1.799	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	230	269	Forderungen an Kreditinstitute	145.050	136.149	Forderungen an Kunden	34.748	33.007	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	27.991	35.074	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	60	60	Handelsbestand	32.434	29.813	Beteiligungen	372	386	Anteile an verbundenen Unternehmen	10.997	11.414	Treuhandvermögen	833	978	Immaterielle Anlagewerte	84	77	Sachanlagen	428	440	Sonstige Vermögensgegenstände	1.424	1.206	Rechnungsabgrenzungsposten	113	97	Aktive latente Steuern	1.083	1.061	 			Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	37	168	Summe der Aktiva	258.548	251.998
DZ BANK AG (in Mio. EUR)																																																														
Aktiva (HGB)	31.12.2018	31.12.2017																																																												
Barreserve	2.664	1.799																																																												
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	230	269																																																												
Forderungen an Kreditinstitute	145.050	136.149																																																												
Forderungen an Kunden	34.748	33.007																																																												
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	27.991	35.074																																																												
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	60	60																																																												
Handelsbestand	32.434	29.813																																																												
Beteiligungen	372	386																																																												
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.997	11.414																																																												
Treuhandvermögen	833	978																																																												
Immaterielle Anlagewerte	84	77																																																												
Sachanlagen	428	440																																																												
Sonstige Vermögensgegenstände	1.424	1.206																																																												
Rechnungsabgrenzungsposten	113	97																																																												
Aktive latente Steuern	1.083	1.061																																																												
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	37	168																																																												
Summe der Aktiva	258.548	251.998																																																												

DZ BANK AG (in Mio. EUR)			
Passiva (HGB)	31.12.2018	31.12.2017	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	132.562	127.591	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	35.553	31.489	
Verbriefte Verbindlichkeiten	34.248	36.531	
Handelsbestand	34.426	33.164	
Treuhandverbindlichkeiten	833	978	
Sonstige Verbindlichkeiten	825	694	
Rechnungsabgrenzungsposten	86	82	
Rückstellungen	995	1.043	
Nachrangige Verbindlichkeiten	4.636	5.358	
Genussrechtskapital	68	292	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.812	4.272	
Eigenkapital	10.504	10.504	
Summe der Passiva	258.548	251.998	

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 e Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschlüsse der DZ BANK für die zum 31. Dezember 2018 bzw. zum 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12.2018	31.12.2017	Passiva (IFRS)	31.12.2018	31.12.2017
Barreserve	51.845	43.910 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	142.486	136.122
Forderungen an Kreditinstitute	91.627	89.414 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	132.548	126.319
Forderungen an Kunden	174.438	174.376	Verbriefte Verbindlichkeiten	63.909	67.327
Risikovorsorge	-2.305	-2.794	Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	2.516	2.962
Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	883	1.096	Handelspassiva	44.979	44.280
Handelsaktiva	37.942	38.709	Rückstellungen	3.380	3.372
Finanzanlagen	48.262	57.486	Versicherungstechnische Rückstellungen	93.252	89.324
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	100.840	96.416	Ertragsteuerverpflichtungen	920	848
Sachanlagen und Investment Property	1.423	1.498	Sonstige Passiva	7.919	7.523
Ertragsteueransprüche	1.457	1.127	Nachrangkapital	2.897	3.899
Sonstige Aktiva	4.655	4.546	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	281	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	7.133	84	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	134	113
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	533	-274	Eigenkapital	23.512	23.505
Summe der Aktiva	518.733	505.594	Summe der Passiva	518.733	505.594

¹⁾ Betrag angepasst

Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Entfällt.

	Finanzlage der Gruppe“	Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der DZ BANK Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 850 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.</p> <p>Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle rund 850 Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Nürnberg, Münster, Oldenburg und Stuttgart.</p> <p>In das gruppenweite Chancen- und Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen – auch als Steuerungseinheiten bezeichnet – bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den für die Risikosteuerung verwendeten Sektoren wie folgt zugeordnet:</p>

		<p>Sektor Bank</p> <ul style="list-style-type: none"> • DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main • Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: „BSH“) • DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: „DVB“) • DZ HYP AG, Hamburg und Münster, Teilkonzernbezeichnung: „DZ HYP“ • DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK“) • TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“) • Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: „UMH“) • VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: „VR LEASING“) <p>Sektor Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“) <p>Die Steuerungseinheiten repräsentieren die Geschäftssegmente der DZ BANK Gruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen. Die weiteren Tochter- und Beteteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst. Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Unternehmen – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.</p>
<p>B.16</p>	<p>Bedeutende Anteilseigner / Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,52% • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,88% • Sonstige 0,60% <p>Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.</p>

B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P Global Ratings Europe Limited („S&P“)², Moody’s Deutschland GmbH („Moody’s“)³ und Fitch Deutschland GmbH („Fitch“)⁴ geratet.</p> <p>Zum Datum des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p>S&P: Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: A-1+ *</p> <p>Moody’s: Emittentenrating: Aa1 kurzfristiges Rating: P-1</p> <p>Fitch: Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: F1+ *</p> <p>* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe</p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt.</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p>
------	---	--

Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	<p>Bei den unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein Unternehmen („Referenzunternehmen“) und beteiligen die Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des Referenzunternehmens, indem die Rückzahlung und Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann man daher als eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat und damit als „Strukturiertes Produkt“ bezeichnen.</p> <p>Der Nennbetrag der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung beträgt mindestens EUR 10.000 (oder den Gegenwert einer Alternativwährung).</p>
	Wertpapierkennung	<p>ISIN: DE00DD5AR07 WKN: DD5AR0</p>
C.2	Währung	<p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in der Währung Euro begeben.</p>
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	<p>Entfällt; die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>

2 S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA’s“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

3 Moody’s hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody’s ist in der „List of registered and certified CRA’s“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

4 Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA’s“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Anleihegläubiger haben gegenüber der Emittentin einen Zinszahlungsanspruch und einen Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages, sofern nicht nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat.</p> <p>Beginn des Beobachtungszeitraums: 18. Juni 2020 („Valutierungstag“) (einschließlich) Ende des Beobachtungszeitraums: 25. Juni 2025 („Endfälligkeitstag“) (ausschließlich)</p>
		<p><u>Verzinsung</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einem festen Zinssatz ausgestattet.</p> <p>Anwendbarer Festsatz: 1,30% p.a.</p>
		<p><u>Zahlung der Zinsen</u></p> <p>Erster Zinszahlungstag: 25. Juni 2021 (1. lange Zinsperiode), weitere Zinszahlungstag(e): 25. Juni eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Zinszahlungstages, letzter Zinszahlungstag: Endfälligkeitstag oder Finaler Rückzahlungstag.</p>
		<p><u>Status der Wertpapiere</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.</p>
		<p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p><u>Eintritt eines Kreditereignisses</u> Kreditereignisse sind Ereignisse, durch die insbesondere Zahlungsschwierigkeiten eines Referenzunternehmens zum Ausdruck kommen.</p>
		<p>Kreditereignis bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung.</p>
		<p>Sofern die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, wird die Emittentin in der Regel ein Kreditereignis feststellen. Die Emittentin kann jedoch auf die Feststellung des Kreditereignisses verzichten, wenn Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen.</p>
		<p><u>Kein Rückzahlungsanspruch und Ausfall der Verzinsung</u> Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzunternehmen führt dazu, dass die Verpflichtung der Emittentin, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen, erlischt. Zudem kommt es zum kompletten Wegfall der Verzinsung.</p> <p><u>Reduzierung des Rückzahlungs- und Verzinsungsanspruchs</u> Wird das Referenzunternehmen durch mehrere Rechtsnachfolger ersetzt, so teilt sich der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung in Anteilige</p>

		<p>Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die weiteren Rechtsnachfolger auf. Die einzelnen weiteren Anteiligen Nennbeträge ersetzen den ursprünglichen Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers.</p> <p>Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung auf den Anteiligen Nennbetrag dieses Rechtsnachfolgers erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/ derjenigen Rechtsnachfolger(s), bei dem/ denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/ werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.</p> <p><u>Verschiebung und Wegfall von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses</u></p> <p>Eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann sich auf die Fälligkeit von Zahlungen auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts dieser Zahlungen führen. Sofern das Vorliegen eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee überprüft wird, die Überprüfung vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist und die Emittentin nach dem Ende des Beobachtungszeitraums kein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums festgestellt hat, erfolgen die Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt. Stellt die Emittentin jedoch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums den Eintritt eines Kreditereignisses fest, führt dies zum Wegfall dieser Zahlungen.</p> <p><u>Anteilige Verschiebung und Wegfall von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses</u></p> <p>Eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee bei einem der Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens kann sich auf die Fälligkeit von Zahlungen auf den Anteiligen Nennbetrag auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts dieser Zahlungen führen. Sofern in Bezug auf diesen Rechtsnachfolger das Vorliegen eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee überprüft wird, die Überprüfung vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist und die Emittentin nach dem Ende des Beobachtungszeitraums kein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums festgestellt hat, erfolgen die Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt. Stellt die Emittentin jedoch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums den Eintritt eines Kreditereignisses fest, führt dies zum Wegfall dieser Zahlungen.</p>
		<p><u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar und können daher nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.</p>
		<p><u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es für die Emittentin aufgrund einer Gesetzesänderung entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu</p>

		erwerben oder zu veräußern, oder ein Firmenzusammenschluss von Emittentin und Referenzunternehmen stattgefunden hat. Die Emittentin zahlt in einem solchen Fall den Anleihegläubigern einen Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorausgeht.
		<u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleihegläubiger</u> Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet.
		Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einen Anleihegläubiger ein Kreditereignis ein und/oder erfolgt eine Verschiebung und Wegfall von Zahlungen, so gelten die Regelungen zum Eintritt eines Kreditereignisses bzw. zur Verschiebung und Wegfall von Zahlungen.
		<u>Vorlegefrist, Verjährung</u> Die Vorlegefrist gemäß § 801 Absatz (1) Bürgerliches Gesetzbuch für fällige bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird auf 1 Jahr verkürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegefrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegefrist an.
C.11	Zulassung zum Handel	Entfällt. Eine Zulassung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zum Handel ist nicht vorgesehen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollen am 13. August 2020 an der folgenden Börse in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Börse Stuttgart
C.15	Beeinflussung des Wertes der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente	Der Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird wesentlich durch das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens beeinflusst, d. h. dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Kreditausfallrisiko. Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung.
C.16	Fälligkeitstag	Endfälligkeitstag: 25. Juni 2025
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinschein verbrieft, die bei dem Verwahrer Clearstream Banking AG, Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragbar.
		<u>Zahlung eines Abwicklungsbetrages</u> Nach Eintritt eines Kreditereignisses wird für den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung ein Variabler Abwicklungsbetrag gezahlt.

		<p>Den Variablen Abwicklungsbetrag bestimmt die Emittentin entweder anhand einer Anwendbaren ISDA-Auktion (Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag) oder – für den Fall, dass keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchgeführt wird – anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern (Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag).</p> <p>Der Variable ISDA-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in Euro je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Endgültigen Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion entspricht. Dabei wird aufgrund der Berechnung kein Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzunternehmens von der ISDA durchgeführt, um Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen ISDA-Auktion ermittelte Auktions-Endkurs ist der Endgültige Preis, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags herangezogen wird. Die im Fall eines Kreditereignisses eines Referenzunternehmens Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der ausschließlich Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind und von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist.</p> <p><u>Nicht Nachrangig</u> Nicht Nachrangig bedeutet, dass eine Verpflichtung keine Nachrangigkeit zur Referenzverbindlichkeit aufweist.</p> <p><u>Gleichrangig</u> Gleichrangig bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine Nachrangigkeit im Verhältnis zueinander aufweisen.</p>
		<p>Die Emittentin kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung auf die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses und die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung verzichten, sofern die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht abgewickelt werden.</p> <p><u>Bestimmung der Anwendbaren ISDA-Auktion bei Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</u> Zur Bestimmung der Anwendbaren ISDA-Auktion bei Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung werden zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die verschiedenen Laufzeitbänder (von der ISDA festgelegte Zeiträume) der ISDA-Auktionen herangezogen.</p>
		<p><u>Zeitpunkt der Zahlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages</u> Die Zahlung erfolgt in der Regel spätestens am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der ISDA-Abwicklungsmitteilung.</p>
		<p>Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird anstelle des ISDA-Abwicklungsbetrages ein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt.</p> <p>Der Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag ist der Betrag in Euro je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Bewertungspreis entspricht. Dabei wird aufgrund der Berechnung kein Variabler Bewertungs-</p>

		<p>Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Der Bewertungspreis ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist), ausgedrückt als Prozentzahl.</p> <p>Zu diesem Zweck wird die Emittentin von mindestens drei Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.</p> <p>Geben zwei oder mehr Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung.</p> <p>Geben weniger als zwei Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen ab, so wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Geben auch am fünften Bankarbeitstag nicht zwei, sondern nur ein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis dem festgelegten Wert von 0,01 Prozent.</p> <p><u>Lieferbare Verbindlichkeit</u> Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet jede Verpflichtung, die von einem Referenzunternehmen eingegangen oder garantiert wurde und eine Reihe weiterer Ausstattungsmerkmale aufweist.</p>
		<p><u>Zeitpunkt der Zahlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages</u> Falls keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, erfolgt die Zahlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages spätestens am fünften Bankarbeitstag nach der Ermittlung des Bewertungspreises.</p>
C.18	Beschreibung Ertragsmodalitäten	Der Ertrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist der festgelegte feste Zinssatz je bonitätsabhängige Schuldverschreibung.
C.19	Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis	Entfällt; die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weisen keinen Ausübungspreis bzw. endgültigen Referenzpreis auf.
C.20	Art des Basiswertes und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein Referenzunternehmen.</p> <p>Referenzunternehmen: Daimler AG, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Website: www.daimler.com</p>

Abschnitt D – Risiken

<p>Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.</p>		
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr eines unerwarteten zukünftigen Liquiditätsbedarfs beziehungsweise unerwarteter zukünftiger Verluste. Dabei wird in die Ressourcen Liquidität und Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken.</p> <p>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten <u>übergreifenden Risikofaktoren</u> sind für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, die sich auf die Kapitaladäquanz und die Liquiditätsadäquanz auswirken können. So ist das für die Kreditwirtschaft geltende regulatorische Umfeld unverändert durch sich verschärfende aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Berichterstattungsanforderungen geprägt. Diese Entwicklungen haben insbesondere Auswirkungen auf das Geschäftsrisiko. Darüber hinaus bestehen bedeutsame gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren in wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum, in dem vorgesehenen EU-Austritt Großbritanniens, im unverändert anhaltenden Niedrigzinsumfeld, im weiterhin schwierigen Marktumfeld für Teile des Schiffs- und für das Offshore-Finanzierungsgeschäft sowie in einem drohenden globalen Handelskrieg. Die gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben im Sektor Bank potenziell negative Auswirkungen insbesondere auf das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko, das Marktpreisrisiko, das Geschäftsrisiko und das Reputationsrisiko sowie im Sektor Versicherung auf das Marktrisiko, das Gegenparteausfallrisiko und das Reputationsrisiko. Das nachhaltig niedrige Zinsniveau wird zu Ergebnisbelastungen führen.– Des Weiteren unterliegen die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unternehmensspezifischen Risikofaktoren mit übergreifendem Charakter, die auf mehrere Risikoarten wirken. Dies könnte potenzielle Unzulänglichkeiten des Risikomanagementsystems, mögliche Herabstufungen des Ratings der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen und die Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen betreffen. Diese Risiken werden grundsätzlich in der Steuerung berücksichtigt. <p>Die nachfolgend aufgeführten <u>spezifischen Risikofaktoren</u> sind für den <u>Sektor Bank</u> von Bedeutung:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen. - Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. - Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank einschließlich der DZ BANK setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. - Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. - Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann. - Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. - In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. <p>Die nachfolgend aufgeführten <u>spezifischen Risikofaktoren</u> sind für den <u>Sektor Versicherung</u> von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungstechnisches Risiko Leben - Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit - Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben. - Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und
--	--	--

		<p>Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken. - Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes, der sich aus einer möglichen Beschädigung der Reputation der R+V oder der gesamten Branche infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (zum Beispiel bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden, Medien) ergeben könnte. - Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. – Grundsätzlich werden alle Unternehmen, die der aufsichtsrechtlichen R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe angehören, in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen. Dies gilt auch für für Unternehmen aus anderen Finanzsektoren, zu denen im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge zählen.
D.6	<p>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p>	<p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen, und nur für den erfahrenen Anleger, der die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wesentlichen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können:</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der derivativen Struktur der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der DZ BANK. Die Verzinsung und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich des Referenzunternehmens bzw. im Falle eines Referenzunternehmens hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzunternehmen ein Kreditereignis eintritt. Die Risiken einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen umfassen somit sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzunternehmen als auch Risiken, die ausschließlich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten.</p>

	<p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Referenzunternehmen</u> Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem bzw. den Referenzunternehmen verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in eine konventionelle fest verzinsliche Anleihe der Emittentin nicht auftreten. Die von einem Referenzunternehmen als Basiswert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex und daher nicht vergleichbar mit Anlageentscheidungen in Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung der von einem Referenzunternehmen als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen erfolgen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Risikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens an Handelsplätzen gehandelt werden.</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Bonität eines Referenzunternehmens (Bonitätsrisiko)</u> Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Es setzt sich zusammen aus dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Kreditausfallrisiko. Eine Verschlechterung der Bonität wirkt sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus. Eine Realisierung des Kreditausfallrisikos führt zum Eintritt eines Kreditereignisses und kann damit zur Reduzierung des Nennbetrages bzw. zum Erlöschen aller Zahlungsansprüche und zur Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen führen.</p> <p><u>Rechtsnachfolger bei einem Referenzunternehmen</u> Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass ein Referenzunternehmen durch einen Rechtsnachfolger ersetzt wird. Mit Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durch das Nachfolgeunternehmen wird dieses Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens. Dieser Rechtsnachfolger kann andere unternehmensspezifische Risiken und ein anderes Bonitätsrisiko aufweisen als das ursprüngliche Referenzunternehmen.</p> <p>Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass ein Referenzunternehmen durch mindestens zwei Rechtsnachfolger ersetzt wird. Mit Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durch die Rechtsnachfolger werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens. Dadurch verändern sich Zusammensetzung und Anzahl der zugrunde liegenden Referenzunternehmen.</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Kreditereignisses</u> <i>Verlustrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses</i> Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass die Rückzahlung des Kapitals zu weniger als 100% erfolgt. Im ungünstigsten Fall kann ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals des Anleihegläubigers eintreten (Totalverlustrisiko). Außerdem kann es zu einer Reduzierung bzw. zum kompletten Ausfall der Verzinsung kommen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses</i></p>
--	---

	<p>Im Falle der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses besteht das Risiko einer Verschiebung der Fälligkeit der Rückzahlung und ggf. von Zinszahlungen. Der Anleihegläubiger kann daher nicht darauf vertrauen, dass an dem festgelegten Endfälligkeitstag tatsächlich die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Emittentin - auch nach dem Endfälligkeitstag noch - den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen während des Beobachtungszeitraums der Laufzeit der Anleihe feststellt mit der Folge, dass Zahlungsansprüche gegen die Emittentin reduziert werden oder ganz entfallen.</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Wertschwankungen der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens nach Eintritt eines Kreditereignisses</i></p> <p>Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses kann zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses und der Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages bzw. Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages ein längerer Zeitraum liegen. Es besteht das Risiko, dass der Wert der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzunternehmens in dieser Zeitspanne Schwankungen unterliegt und sich dies zu Lasten des Anleihegläubigers auswirkt.</p> <p><i>Risiken aufgrund der Ermittlung des Endgültigen Preises</i></p> <p>Die Höhe des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages wird nach Eintritt eines Kreditereignisses durch den von der ISDA ermittelten Endgültigen Preis der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bestimmt. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der im Wege der ISDA-Auktion festgestellte Endgültige Preis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis nach einem anderen Verfahren ermittelt würde.</p> <p>Nach dem Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung besteht in Fällen, in denen ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchführt und hierfür Endgültige Preise festgelegt werden, das Risiko, dass der Endgültige Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis durch eine ISDA-Auktion ohne die Festlegung von Laufzeitbändern oder nach einem anderen Verfahren ermittelt würde, da den jeweiligen Auktionen unterschiedliche Verbindlichkeiten zugrunde liegen.</p> <p>Für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin den Eintritt desselben ausnahmsweise nicht feststellen und veröffentlichen wird. Hierzu käme es dann, wenn die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung abgewickelt werden. In diesem Fall besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass der Eintritt eines weiteren Kreditereignisses in Bezug auf dasselbe Referenzunternehmen zu einem geringeren Abwicklungsbetrag bzw. Anteiligen Abwicklungsbetrag führen kann als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Abwicklung aufgrund der Feststellung des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung durch die Emittentin erfolgt wäre.</p> <p><i>Risiken aufgrund der Ermittlung des Bewertungspreises</i></p> <p>Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird die Emittentin die Höhe des Bewertungs-Abwicklungsbetrages auf Grundlage eines Bewertungspreises bestimmen. Der Bewertungspreis wird anhand von Geldkursquotierungen von</p>
--	--

	<p>Marktteilnehmern ermittelt. Der Anleihegläubiger muss beachten, dass bei Vorliegen mehrerer Lieferbarer Verbindlichkeiten Geldkursquotierungen für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt werden, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der durch Geldkursquotierungen ermittelte Bewertungspreis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Bewertungspreis nach einem anderen Verfahren oder für eine andere Lieferbare Verbindlichkeit ermittelt würde. Sofern kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung abgibt, so kann der Bewertungspreis einem festgelegten Wert von annähernd Null entsprechen mit der Folge eines annähernd vollständigen Verlusts des investierten Kapitals des Anleihegläubigers.</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Der Anleihegläubiger von festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich das Zinsniveau erhöht und hierdurch der Marktpreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fällt.</p> <p><u>Sonstige Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung</i></p> <p>Die Wertentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von einem Referenzunternehmen ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich eines Referenzunternehmens wird sich negativ auf den Ertrag und auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko (Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit)</i></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben oder veräußert werden. Die Emittentin wird dies bezüglich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen fortlaufend unverbindliche An- und Verkaufskurse stellen, ohne jedoch hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.</p> <p>Ob die Emittentin An- und Verkaufskurse stellen wird, hängt unter anderem von der Liquidität der in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen integrierten Kreditderivate ab. Sollte der Handel der entsprechenden Kreditderivate nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so kann dies zur Folge haben, dass die Emittentin keine An- und Verkaufskurse stellen wird.</p> <p>Der Anleger trägt daher das Risiko, dass bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen überhaupt kein oder kaum börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet. Deshalb können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter Umständen entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert bzw. mit größeren -aufschlägen erworben werden. Die Möglichkeit, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Preisfindung</i></p> <p>Sowohl der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als auch die von der Emittentin während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufskurse werden mittels interner, marktüblicher Preisbildungsmodelle, unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren, ermittelt. In diesen Kursen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u. a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.</p>
--	---

		<p><i>Risiken im Zusammenhang mit den Transaktionskosten</i> Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Erträge des Anlegers erheblich mindern können.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Potenziellen Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzunternehmen</i> Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu einem Referenzunternehmen unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für den Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet. Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf mögliche Referenzunternehmen weitere derivative Instrumente begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Marktpreisrisiko</i> Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes fällt. Der Anleihegläubiger erleidet einen Verlust, wenn er unter dem Erwerbspreis veräußert.</p> <p><i>Kündigungs- und Wiederanlagerisiko</i> Sofern die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit von der Emittentin aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, welches in den Anleihebedingungen dargelegt ist, gekündigt werden, trägt ein Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht zu einem für den Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt ausgeübt und der Anleihegläubiger den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Außerdem ist ein Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung eine Kapitalanlage einen geringeren Ertrag als erwartet aufweisen kann.</p> <p><i>Währungsrisiko</i> Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung des Anleihegläubigers lauten, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Wechselkurs der für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen relevanten Währung zum Nachteil des Anleihegläubigers ändert. Dies kann den Ertrag dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen.</p> <p><i>Risiko im Zusammenhang mit der Marktvolatilität</i> Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen wird von dem Marktumfeld in Deutschland und ggf. auch von dem Marktumfeld in anderen europäischen Ländern und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Es besteht das Risiko, dass Ereignisse in Deutschland, Europa oder auch in anderen Ländern zu Marktvolatilitäten führen und diese Volatilität sich nachteilig auf den Kurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken wird.</p> <p><i>Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme</i> Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Eintritt eines Kreditereignisses einerseits den entsprechenden Verlust hinzunehmen, andererseits ist er verpflichtet, weiterhin</p>
--	--	---

		<p>den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich.</p> <p><u>Regulatorische Risiken in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p><i>Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente</i></p> <p><u>Einheitliche Vorschriften und einheitliches Verfahren für die Abwicklung</u></p> <p>Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „SRB“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („Bail-in-Instrument“) oder (v) die Anleihebedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.</p> <p>Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Anleihebedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge („Änderungsrichtlinie“), die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde (§ 46f (5) bis (7) KWG), eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel geschaffen, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sind. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Das Bail-in-Instrument wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich in umgekehrter Insolvenzrangfolge erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits auf die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.</p>
--	--	---

		<p>Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.</p> <p>Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in Instrument auf die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angewendet wird.</p> <p>Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.</p>
--	--	---

Abschnitt E - Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/ oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	Entfällt, da Gewinnerzielung. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p><u>Allgemein</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebotes an nicht-qualifizierte Anleger auf nicht-syndizierter Basis vertrieben.</p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 11. Juni 2020 bis 17. Juni 2020 (jeweils einschließlich) (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von 100,00% bezogen auf den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern.</p> <p>Das öffentliche Angebot beginnt am 11. Juni 2020 und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am 18. Juni 2020.</p> <p>Das öffentliche Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg.</p>

		<p>Aus dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu 0,75% des Nennbetrages einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung.</p> <p><u>Ausgabepreis</u> Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden zu 100,00% begeben.</p> <p>Der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen basiert auf internen, marktüblichen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.</p> <p><u>Emissionsvolumen</u> Der Gesamtnennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beträgt EUR 5.000.000.</p> <p><u>Währung</u> Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in der Währung Euro begeben.</p> <p><u>Nennbetrag</u> Die Stückelung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beträgt EUR 10.000.</p> <p><u>Laufzeit</u> Die Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beginnt am 18. Juni 2020 (einschließlich) und endet am 25. Juni 2025 (ausschließlich).</p> <p><u>Zahlstelle</u> DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/ das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben kann.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Regel zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. Im Ausgabepreis sind alle mit der Emission und dem Vertrieb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Börseneinführungskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p> <p>Wenn ein zukünftiger Anleger die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potenziellen Anleger zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beibehalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.</p>